Original bei RP Detmold vorgelegt (Genehmigung BPlan)

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 222 "Pollmeyer" der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Ortsteil Wiedenbrück.

A. Allgemeines

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um durch das damit geschaffene Ortsrecht die Voraussetzung zu schaffen für eine geordnete Nutzung, Erschließung und Bebauung des Plangebietes.

Im Gebiet zwischen St. Viter Straße - Westring - Walrawenweg wird eine Verdichtung der Bebauung angestrebt, wovon die Festsetzungen durch diesen Bebauungsplan den Anfang machen. Zur Klarstellung und besseren Verdeutlichung wurde die geplante Anschlußbebauung nachrichtlich dargestellt, hierfür wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Ergänzungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet wird an die vorhandene zentrale Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Der sandige Lehmboden ist eben und für den vorgesehenen Zweck gut geeignet.

Ein Flächennutzungsplan für die Stadt Rheda-Wiedenbrück liegt noch nicht vor.
Da dieser Bebauungsplan den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dem bisherigen Flächennutzungsplan der vormaligen Stadt Wiedenbrück entspricht, wird dieser Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BBauG aufgestellt, bevor der neue Flächennutzungsplan vorliegt. Auch der neue Flächennutzungsplan wird keine andere Nutzung vorsehen, da dieser Bebauungsplan eine organische Auffüllung der angrenzenden Wohnbauflächen darstellt.

B. Bodenordnung

Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich. Die vorhandenen Grundstücks- und Eigentumsgrenzen wurden bei der Planung berücksichtigt.

C. Kostenschätzung

Bei Durchführung der Planung entstehen der Stadt Rheda-Wiedenbrück für Erschließungsmaßnahmen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. —— DM.

Rheda-Wiedenbrück, den 11. OKT. 1971

Im Auftrage des Rates der Stadt

Ablichtung - Abschrift - Im Auszug - und Urschrift stimmen überein.
Rheda-Wiedenbrück, den 6. JULI 1972
Der Stadtdirektor
I.A.

STADT 17 RHEDA-WIEDENBRÜCK